

Fachpraktikerausbildung für Jugendliche mit individuellem Förderbedarf

Fachpraktiker-Berufe sind ausschließlich für junge Menschen mit dem "Förderschwerpunkt Lernen" gedacht, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Beruf nicht in Betracht kommt. Ziel ist es, Jugendlichen mit individuellem Förderbedarf ebenso eine Teilhabe an der beruflichen Bildung und am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Formloser Antrag vom Jugendlichen mit individuellem Förderbedarf oder seinem gesetzlichen Vertreter
- Nachweis einer möglichen Ausbildungsstätte
- Bestätigung durch die Agentur für Arbeit, dass eine Ausbildung nach § 66 BBiG erfolgen kann
- Eignung der Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden (u. a. AEVO, mehrjährige Ausbildungserfahrung sowie der Nachweis über eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation)

Ihre Ansprechpartner



Gabriele Seifert

__s
__e
__i
__f
__e
__r
__t
__@
__E
__e
__M
__P
__z
__l
__g
__.
__i
__h
__k
__.
__d
__e
0
3
4
T
4
6
7
0
1
3
6
0
0
3
4
1
1
E
6
7
-
1
4
2
0

- [Bürokommunikation \(PDF / 130 KB\)](#)
- [Verkauf \(PDF / 69 KB\)](#)



AUS- UND WEITERBILDUNGSBERATUNG

Ute Hoffmann

u
t
e
.
h
o
f
f
m
a
n
n
@
a
r
e
a
b
z
i
g
.
i
h
k
.
d
e

0
3
4
T
@
2
6
7
o
h
3
5
8
0
3
4
1
1
E
6
X
-
1
4
2
0

- [Farbgeber/Farbgeberin \(PDF / 614 KB\)](#)
- [Holzverarbeitung \(PDF / 77 KB\)](#)
- [Industriemechanik \(PDF / 192 KB\)](#)
- [Metalltechnik \(PDF / 200 KB\)](#)
- [Zerspanungsmechanik \(PDF / 124 KB\)](#)



Evelyn Reinboth

__r
__e
__i
__n
__b
__o
__t
__h
__@
__F
__i
__e
__M
__a
__o
__n
__i
__g
__.
__i
__h
__k
__.
__d
__e
0
3
4
T
@
2
6
7
9

3
5
9
0
3
4
1
1
E
6
X
-
1
4
2
0

- Küche (PDF / 81 KB)



AUS- UND WEITERBILDUNGSBERATUNG

Andreas Schulz

__s
__c
__h
__u
__l
__z
__@
__E
__M
__p
__z
__i
__g
__.
__i
__h
__k
__.
__d
__e
0
3
4
T
@
2
6
7
0

4
6
0

0
3
4
1
1
E
6
x
-
1
4
2
0

- [Industrieelektrik \(PDF / 127 KB\)](#)

AUS- UND WEITERBILDUNGSBERATUNG

Jörn Garrels

—g
—a
—r
—r
—e
—l
—s
—@
—E
—e
—M
—
—z
—l
—g
—.
—i
—h
—k
—.
—d
—e

0
3
4
T
â
2
6
7
o
h
1
9
3
0
3
4
1
1
E
6
x
-
1
4
2
0

- [Lager \(PDF / 84 KB\)](#)

Förderung für Arbeitgeber zur Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Für Unternehmen, die Menschen mit Behinderung ausbilden, einstellen oder beschäftigen stehen verschiedene Förderungen zur Verfügung. Zum Beispiel können sie für die Neueinstellung behinderter und schwerbehinderter Menschen oder zur Unterstützung der behinderungsgerechten Einrichtung des Arbeitsplatzes Förderung erhalten.

- Regelförderung an Arbeitgeber für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung
- Regelförderungen für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Leistung

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für behinderte Auszubildende: bis zu 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres.

Zuschuss zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Auszubildende: bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres.

Zuschuss oder Darlehen für neue Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen: bis zur Höhe der notwendigen Kosten bei angemessener Beteiligung des Arbeitgebers.

Zuschuss oder Darlehen für die behinderungsgerechte Ausstattung von Ausbildungsplätzen: bis zur Höhe der notwendigen Kosten je nach Einzelfall.

Zuschuss zu Gebühren; insbesondere Prüfungsgebühren.

Zuschuss zu Kosten der Berufsausbildung für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind: Prämien und Zuschüsse.

Neben der Regelförderung ergänzen Landesprogramme das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Quelle: www.einfach-teilhabe.de (Internetangebot herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Ansprechpartner/Kostenträger

Agentur für Arbeit sowie verschiedene Rehabilitationsträger

Agentur für Arbeit

Integrationsamt

Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit, Integrationsamt

Integrationsamt

Integrationsamt

Leistung

Probebeschäftigung: Die Personalkosten für eine befristete Probebeschäftigung eines behinderten oder schwerbehinderten Menschen können bis zu drei Monate von der Agentur für Arbeit oder vom Rehabilitationsträger übernommen werden.

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen: Arbeitgeber, die behinderte oder schwerbehinderte Menschen einstellen, können einen Zuschuss von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu 24 Monate erhalten. Nach 12 Monaten ist der Zuschuss je nach Zunahme der Leistungsfähigkeit des Beschäftigten, mindestens aber um zehn Prozentpunkte, zu mindern.

Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen*: Arbeitgeber, die besonders betroffene schwerbehinderte Menschen einstellen, können einen Zuschuss zu den Lohnkosten von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu 60 Monate erhalten. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss sogar bis zu 96 Monate geleistet werden.

Ansprechpartner/Kostenträger

Agentur für Arbeit sowie verschiedene Rehabilitationsträger

Agentur für Arbeit und Träger der Grundsicherung nach dem SGB II

Agentur für Arbeit und Träger der Grundsicherung nach dem SGB II

Leistung

Behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen: Für die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten behinderter oder schwerbehinderter Auszubildender und Beschäftigter können Arbeitgeber einen Zuschuss oder ein Darlehen erhalten. Die Einrichtung des Arbeitsplatzes umfasst dabei insbesondere die Ausstattung mit den notwendigen technischen Arbeitshilfen und Maßnahmen, durch die eine dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird.

Zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen: Für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen** einschließlich der behinderungsgerechten Gestaltung ihres Arbeitsplatzes können Arbeitgeber Zuschüsse oder Darlehen erhalten.

Ansprechpartner/Kostenträger

Rehabilitationsträger, Agentur für Arbeit, Integrationsamt

Integrationsamt

Neben der Regelförderung ergänzen Landesprogramme das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

Quelle: www.einfach-teilhaben.de (Internetangebot herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales)

Arbeitgeber, die lernbehinderte junge Menschen ausbilden möchten, können sich zur allgemeinen Beratung und zu Fördermitteln auch direkt an die Arbeitsagentur wenden:

Agentur für Arbeit Leipzig
Andrea Tischer
Georg-Schumann-Straße 150
04159 Leipzig
Telefon: +49 341 913-10270

HINWEIS

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Damen und Herren gemeint.